Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 24 (1968)

Heft: 5

Rubrik: Wort und Antwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nehmen lassen, dem feurigen, unermüdlichen Kämpfer für einen lebendigen, den ganzen Menschen ansprechenden Deutschunterricht noch zu gratulieren und zu danken. Dank ist ihm in reichem Maße zuteil geworden von allen, denen er als Lehrer die Fähigkeit sich auszudrücken entwickelt, den Zugang zur Muttersprache und zu den Schätzen der Dichtung aufgetan hat. Dank gebührt ihm aber auch dafür, daß er sich bis heute nicht davon hat abbringen lassen, in Wort und Schrift immer wieder darauf hinzuweisen, daß unser Deutschunterricht, so wie er landauf landab an den meisten Mittelschulen erteilt wird, nicht genügt. Das hat ihm mehr Anfeindung als Dank eingetragen. "An seinen Früchten müßt ihr ihn erkennen!" könnte er heute ausrufen, wo Hochschullehrer sich immer wieder beklagen, ihre Studenten seien nicht imstande, einen Sachverhalt klar und korrekt wiederzugeben — doch das ist eine düstere Genugtuung.

Wir wünschen Otto Berger noch manches Jahr bei guter Gesundheit und mit viel Freude an dem Schönen, für das er soviel Sinn hat; dazu die wirkliche Genugtuung, seine Saat noch mannigfach aufgehen und gedeihen zu sehen.

km

Wort und Antwort

Hearing — Anhörung — Hörung? (zu Heft 3, Seiten 91—92)

Eine Zeitungsmeldung besagt:

Das "Hearing", das sich in den Bonner Bundestag eingeschlichen hatte, als ein Gremium von Wissenschaftern angehört werden sollte, war für viele Deutsche der Wassertropfen, der das Glas zum Überlaufen brachte. Sie entluden ihren Zorn in erbosten Briefen. Der Präsident des Bundestages ließ ihnen mitteilen, er könne ihre Sorge durchaus verstehen und freue sich darüber, "daß im deutschen Volk noch eine gesunde Sprachempfindung vorhanden ist". Er habe die Verwaltung des Bundestages angewiesen, das "Hearing" durch das kaum längere, allen Bürgern verständliche Wort "Anhörung" zu ersetzen.

Aus Kopenhagen aber bekommen wir die folgenden aufschlußreichen Angaben (auf Wunsch des Verfassers behalten wir die Kleinschreibung bei):

Wie A. H. B. bemerkt, entspricht das englische wort eigentlich deutschen wörtern wie verhör, einvernehmung und einvernahme. Sie eignen sich nicht als übersetzungen, wenn von außergerichtlichen ausfragungen die rede ist. A. H. B. schlägt darum statt deren anhörung vor.

Aber ist die erste silbe eigentlich hier streng notwendig? Sollten wir uns nicht mit hörung begnügen können? Englisch hear- ist ja deutsch hör-, und -ing entspricht der deutschen ableitungssilbe -ung. Daß ein wort hörung kaum im voraus bekannt ist und verwendet wird, ist an sich hier eher ein vorteil, denn dann ist das wort (oder richtiger: die wortbildung) ja frei und eignet sich somit vortrefflich, ein neues phänomen zu bezeichnen.

Auch in den skandinavischen sprachen benutzt man das englische wort hearing unübersetzt, genauer gesagt: man hat es bis vor ein paar jahren immer unübersetzt benutzt. Im dänischen ist aber das merkwürdige und begrüßenswerte geschehen, daß das englische wort wahrscheinlich nicht mehr vorkommt, indem es ganz durch das dänische wort höring ersetzt worden ist (hör- entspricht engl. hear-, -ing engl. -ing).

Im dänischen kannte man schon im voraus das wort höring, und zwar mit

der bedeutung, die in der Schweiz das wort vernehmlassung hat. Aber das hat nicht verhindert, daß höring nunmehr auch für "hearings" verwendet wird. Da vernehmlassungen ja schriftlich sind, ist das dänische wort somit zu seiner ursprünglichen bedeutung zurückgekehrt (ein bedeutungsgeschichtlich interessantes beispiel!).

Im norwegischen scheint man immer noch hearing unübersetzt zu gebrauchen, obwohl man ohne weiteres das wort höring bilden kann. Im schwedischen ist hearing noch die übliche bezeichnung, aber die neubildung hörning soll vorkommen (-ning entspricht engl. -ing, deutsch -ung).

Steuersubjekte (zu Heft 4, Seite 119)

Herr Federspiel hätte recht, wenn nur natürliche Personen steuerpflichtig wären. Das ist aber nicht der Fall. Die Steuerpflicht erstreckt sich vielmehr auch auf Personengesellschaften und auf juristische Personen, z. B. Aktiengesellschaften. Die Frage erhebt sich, wie diese verschiedenen Arten von Steuerpflichtigen zusammengefaßt genannt werden sollen. Der Steuerrechtler nennt sie Steuersubjekte. Einfacher und schöner, zudem deutscher, wäre: Steuerpflichtige. Was für Juristen vermutlich zu deutsch, zu wenig lateinisch und darum zu wenig gelehrt wäre. Woraus folgt, daß Herr Federspiel doch recht hat.

Schweizerbürger oder Schweizer Bürger? (zu Heft 4, S. 126)

Ich habe hierüber einmal eine Wegleitung erhalten, die mir recht nützlich zu sein scheint: Schweizerbürger (in einem Wort) ist zu schreiben, wenn es sich um eine mehr oder weniger vaterländische Kennzeichnung handeln soll, Schweizer Bürger (in zwei Wörtern), wenn es um eine nüchterne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit geht. Also: "Der Schweizerbürger verteidigt seine Heimat mit der Waffe in der Hand", aber: "Die Schweizer Bürger benötigen für die Niederlassung in Deutschland eine Bewilligung, während die Angehörigen der EWG-Länder Freizügigkeit genießen." Diese Unterscheidung ist recht subtil, aber meines Erachtens brauchbar, solange die Frage der Zusammen- oder Getrenntschreibung noch nicht endgültig entschieden ist.

J. Zimmermann

Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerrecht gibt es sprachlich einwandfrei nur getrennt, genau wie deutscher Bürger usw. Alles andere grenzt an Chauvinismus. Allerdings habe ich schon geistig sonst hochstehende Leute sagen hören, der Schweizer habe "da eben ein ganz besonderes Verhältnis, wie das im Ausland nie" vorkomme.

G. Gubler

Aufgespießt

Was machen Sie, wenn ...?

wenn Sie eine gute Stelle bei Nestle in Vevey in Aussicht haben? wenn Sie sich als Flugzeugmechaniker von Dübendorf nach Payerne versetzen lassen können?